

# Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren

## Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 10 des Baugesetzes vom 21. Dezember 1987 erlässt der Gemeinde-vorstand Laax folgende Gebührenverordnung:

### Art. 1 Gebührenpflicht

- 1 Für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Kontrollen ist der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren und die entstehenden Kosten solidarisch.
- 3 Die Gemeinde kann für sämtliche Gebühren eine angemessene Bevorschussung verlangen.

### Art. 2 Bemessung

Wo die Gebührenverordnung die Gebührenrechnung nach Zeitaufwand vorsieht, werden die Gebührenansätze durch den Gemeindevorstand festgelegt. Der Gemeinde-vorstand kann diese Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.

### Art. 3 Gebührenhöhe

- 1 Bei Neu- und Umbauten werden die Baubewilligungsgebühren aufgrund des Neubauwertes der amtlichen Schätzung berechnet. Die übrigen Gebühren aufgrund des voraussichtlichen Kostenvoranschlages.

#### a) Neu- und Umbauten

- mindestens Fr. 100.-- pro Gesuch
- 1.5 ‰ der Bausumme bis Fr. 800'000.-- gemäss Gebäudeversicherungs- Neubauwert.
- 1.0 ‰ von mehr als Fr. 800'000.-- gemäss Gebäudeversicherungs-Neubauwert

Diese Gebühr ist bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Die Aufwendungen für Baukontrollen usw. sind in dieser Gebühr eingeschlossen.

#### b) Vorentscheide

1/3 von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme

- c) Kleine Umbauten, Anbauten etc.  
Fr. 100.-- bis Fr. 400.--
  - d) Abgewiesene Baugesuche  
1/3 von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme
  - e) Abänderung von Gesuchen, Behandlung von Quartiergestaltungsplänen, Bauberatung, Verlängerung von Baugesuchen, Wiedererwägung von Baugesuchen, Behandlung von Einsprachen nach tatsächlichem Zeitaufwand (gemäss Artikel 2).
- 2 Die mutmasslichen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr. Sind die Baukosten-Angaben in den Gesuchsunterlagen offensichtlich falsch, so werden diese durch die Baubehörde korrigiert.

#### **Art. 4 Mehrkosten**

Erwachsen der Gemeinde bei der Behandlung der Baugesuche oder während der Bauausführung aussergewöhnliche Kosten, so können die Gebühren bis zum tatsächlichen Aufwand erhöht werden.

#### **Art. 5 Gutachten**

Kosten für Gutachten, Expertisen, Vermessungsarbeiten, allfällige Grundbuchkosten und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

#### **Art. 6 Gebühr für Reklameanlagen**

- 1 Für die Bewilligung von permanenten Reklameanlagen ist eine Gebühr von Fr. 60.-- pro m<sup>2</sup> Werbefläche zu entrichten, jedoch mindestens Fr. 100.-- pro Gesuch.
- 2 Für Baureklametafeln wird eine Grundgebühr von Fr. 150.-- erhoben.

#### **Art. 7 Benützung von öffentlichem Grund**

- 1 Die Benützung von öffentlichem Grund für die Bauinstallation und das Lagern von Baumaterialien und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:  
Bewilligungsgebühr Fr. 100.--  
sowie je m<sup>2</sup> und Monat Fr. 1.--
- 2 Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

**Art. 8 Andere Entscheide in Bausachen**

Für Bemühungen der Gemeindebehörden in anderen baupolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Nichteinhaltung von Plänen, Bauten ohne Baubewilligung, Buss- und Wiederherstellungsverfügungen, Kosten Nachkontrollen, wird eine nach dem effektiven Aufwand der Gemeinde berechnete Gebühr, mindestens jedoch Fr. 100.– erhoben.

**Art. 9 Abrechnung**

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren werden durch die Baubehörde festgesetzt und sind vom Gesuchsteller innert 30 Tagen nach der Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Laax zu bezahlen.

**Art. 10 Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

- 1 Diese Gebührenverordnung ersetzt die Verordnung vom 19. Januar 1989 und tritt am 24. Januar 2007 in Kraft.
- 2 Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten beim Bauamt eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung vom 19. Januar 1989.

**Namens des Gemeindevorstandes**

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

Toni Camathias

Rest Giacun Coray